



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

VI. Wider diejenigen/ welche auch Gottes ihres Herren Güter mit
vnmässigen Pracht vnd Tracht an den Kleidern/ vnd vnnützlich verthun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

Carmafin Atlas Röck antragen / vnd ihnen zum höchsten Damast oder dergleichen Seiten zugelassen seyn / den sie mit sechs Ehlen Sammats vñ nicht darüber verbrennen mögen / dergleichen mögen sie güldene Ringe / vñd Harbauben / auch eine Ketten die nicht vber 100. Gülden werth sey / tragen / die sie doch mit einem Schürlein umbwinden / oder durchsieben sollen / wie von Alters herkommen. Vnd so einer eines Hü. ften / Hoffmeister / Langler / Marschalck / oder Rath / vñd doch nicht vom Adel were / der mag sich sampt seinem Weib vñ Kindern denen vom Adel wie obgemelt gleich tragen. Jedoch werden hertzen Ritter auß / se / beiden / welche Gülden Ketten öffentlich ohne Schürlein antragen mögen / doch daß solche Ketten vber 200. Gülden nit werth seyen. Es soll ihnen auch Ritter Rüter vñd dergleichen zu tragen vñ verbotten seyn. Item der vom Adel Hausfrauen mögen vier Seidener Röck ihnen anma. Ben lassen / vñd dieselben öffentlich tragen vñd haben / nemlich ein Sammat vñd die vbrige drey von Damast / oder dergleichen Seiten Röck / vñd nicht vber vier / doch ohne Perlen / Silber oder Gold / vñd ob si dieselben verbrennen wollen lassen / mögen sie solches than von Perlen / Silber oder Silbern Durch all in oben herum / vñ nicht vber ein halb Viertel einer Ehlen breyt / aber eines Ritters Weib mag solche Verbrennung mit Perlen / Gold / oder Gülden Durch doch oben herum / vñd nicht höher als eines halben Viertel einer Ehlen breyt thun / ob aber etliche weren so mehr Kleider dann iezo gemelt heren. Vnd dieselben für ihre Kinder vñd Döchter behalten wollen / solle ihnen vñd benommen seyn / auch mögen sie Ritzern vñ güldin Handen doch die Gebände vñ Schmuck darauß nicht vber 40. Gülden werth seyn / tragen.

Item mag ein Edelstau eine Ketten dergleichen an Hüften / Halsbandt / vñd andere Kleynoden / außserhalb der Rinne auff 200. Gülden werth / vñ nicht darüber an ihr tragen. Item an Gülden Ritzern vñd Ritzern nicht vber 40. Gülden werth. Desgleichen sollen vñd mögen die D. d. d. vñ ihre Weiber / auch Kleider / Schmuck / Ketten / Gülden Ringe / vñd anders ihrem Standt / vñd Freyheit gemäß tragen.

Item Graffen vñd Herren sollen keine Güldene vñd Silberne Stück tragen / sondern allein Sammat / Carmafin / vñd andere Seiden Gewant / doch mit Gold verbrennt / es were dann ein Ritter. Item mögen sie Ketten doch nit vber 100. Gülden werth tragen / dergleichen mögen Graffen vñd Herren alle Jüter außgenommen Jobel vñd höchste Jüter tragen. Item ihre Ehliche Gemalt mögen alle Seiden Gewant mit güldinen vñd silbernen Strücken verbrennt tragen / doch keine Ketten oder Kleynod vber 600. Gülden werth / noch ganz Güldin oder Silberin Stück / sondern sich zu Ritterschiedt des hohen Standes dervben zu tragen enthalten.

Nach dem auch ein oberflüßiger Dinst in Pferd gezogen befunden / so soll sich hinfürer keiner einigen Zeugen vber 3. Gülden werth / außserhalb was in der Wehr diener / auch messing vñd gelbe Zeuge führen / er sey dann Ritter / auch kein Graff / Herr / Ritter / oder Knecht keine Zeuge von Sammat / Seiden Dächern / noch etwas von Gold oder Silber

ber daran führen / allein hertzen Churfürsten / Fürsten / vñ Fürmänge aufgenommen / welche ihrem Churfürstlichen Standt nach für sich ihre Leibs Pferd vñd Diener so sie in ihren Marstallen haben / in solchen Zeug in sich halten mögen. Item ob jemandt von seinem Fürsten / Herren / oder sonst einem eines Herren Standts etwas von Kleydern oder Kleynoden geschenck / dieselben soll er seinem Fürsten vñ Herren zu Ehren anzuragen / machen haben / vñd in dem Fall vñd verbotten seyn / doch soll kein Gejerte hertzen gebraucht werden / dieweil auch diese Ordnung von Käyserlicher Majestät alleitüringenommen / daß die Obermäßigkeit vñd Köstlichkeit der Kleydung abgewendet / vñd verhütet werde. ob dann einiger Churfürst / Fürst / oder Standt in seinen Gebieten vñd Obrikeiten der Kleydung vñd anders halbr etliche Ordnung die schärffer vñd mehr dann diese eingezogen were / seiner Landtschaft zu gute auffrichten wolte / oder auffgericht herre / das soll demselben Churfürsten / Fürsten / vñd Stände auch zugelassen / vñd durch diese Käyserliche Ordnung vñd Satzung vñd benommen seyn. Es soll auch keiner zu Verhütung seiner Kinder eben dieser Ordnung zugelassen schuldig / sondern mag ein jeder seiner Gelegenheit vñd Vermögen nach diesen milder / aber doch nicht höher kleiden vñd außsetzen. Item soll auch der vñdus Kost / so bis anhero mit vergülden an Kupffer / Eysen / Holz vñd Steinen gelegt vñd rinnen worden / vñd die Goldschmied / Maler / vñd andere die in verguldeten pflegen / bey Peen vñd Straff 10. Gülden / nichts dergleichen vergulden / darüber ein jede Obrikeit stränglich halten / doch soll den Churfürsten / vñd Fürsten / vñd dem das in der Ehr Gottes geschieder hertzen kein Maß gegeben werden / vñd damit dieser Käyserlichen Satzung vñd Ordnung der obermäßigen vñd ordentlichen Kleydung vñd Kleynoden desto statlicher gehalten vñd volziehen werde / so haben ihre Käyserliche Majestät allen vñd jeden Churfürsten / vñd Fürsten / Bischoffen / vñd Bistlichen Prelaten / Grafen / Freyen Herren / Ritzern / Knechten / Schultheisen / Burgermeistern / Ritzern / vñd Ritzern ernstlichen anbefohlen / vñd wollen / daß sie für sich selbst diese Käyserliche Ordnung stränglich halten / auch gegen ihren Ritterschancen vñd Anpiss vñd wanden festiglich volziehen / also wo jemandt in dem vberretten vñd vberfahen / soll eine jede Obrikeit dieselben bey Verletzung des Kleydts oder Kleynods / so wieder diese Ordnung getragen / darzu einer Gelebus so wenig sach als viel als das Kleyd oder Kleynod werth der Obrikeit deren vñd Dürgerlich Gerichts wanc des Dret zu seker / straffen / vñd ob einige Obrikeit diese Käyserliche Ordnung für sich selbst vberretten / oder in der Straff / oder Handhabung sämmtig vñd hinderläßig erfunden / vñd durch den Käyserlichen Fiscaln zu Abwendung derhalber such / vñd doch darauß verharren würde / alsdann soll der Käyserliche Fiscal gegen solcher hinterzigen Obrikeit / vñd auch dem vberfarenten Ritterschancen auff gemelte Peen vñd Straff proccidiren / Handeln / vñd volffahren.

Don Doctoren

Don Graffen und Herren

Pferd Zug

Am